

## VERORDNUNG (EG) Nr. 922/1999 DER KOMMISSION

vom 30. April 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der bei der Einfuhr von Beerenfrüchten aus Estland, Lettland und Litauen geltenden Mindestpreisregelung und zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Anhang zu den Anhängen Ia und Ib, dem Anhang zu Anhang IIb und dem Anhang zu Anhang IIIa der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 werden die Mindesteinfuhrpreise für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 844/98 <sup>(3)</sup>, wurden diese Preise für das Wirtschaftsjahr 1998/

1999 festgesetzt. Es ist daher zweckmäßig, die Mindesteinfuhrpreise für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2479/96 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 gelten die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Mindesteinfuhrpreise.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 11.